



Umwelt- und Raumplanung

ZWB 24 0412

23.04.2026

Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan „Erweiterung Mineral-
quelle an der Sprudelstraße“

Bad Brambacher Mineralquellen GmbH &
Co. Betriebs KG
Sprudelstraße 30
08648 Bad Brambach
www.bad-brambacher.de



Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“

Objekt	Bebauungsplan zur zukünftigen Erweiterung, Anbau Logistik-Lagerhalle und die Errichtung von Photovoltaikflächen
Lage	Freistaat Sachsen, Gemeinde Bad Brambach
Auftraggeber	Bad Brambacher Mineralquellen GmbH & Co. Betriebs KG Sprudelstraße 30 08648 Bad Brambach
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Hauptniederlassung Zwickau Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau Telefon 0049 375 27175-0 Telefax 0049 375 27175-12 99 E-Mail info@gub-ing.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dr. rer. nat. N. Stolle
Projekt-Nr.	ZWB 24 0412
Datum	23.04.2026

i.V. F.

i.A. N. Stolle

.....
Dipl.-Ing. F. Looß
FBL Umwelt- und Raumplanung

.....
Dr. rer. nat. N. Stolle
Bearbeiterin

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Deckblatt		
Titelblatt		
Inhaltsverzeichnis		
Tabellenverzeichnis		
Anlagenverzeichnis		
1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Grundlagen	7
2.1	Vorgaben des BNatSchG und europäischer Richtlinien	7
2.2	Begriffsbestimmungen	9
3	Methodisches Vorgehen	10
4	Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen	11
5	Vorprüfung	12
6	Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen	13
6.1	Lage des Vorhabens	13
6.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	14
6.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	15
6.3.1	Allgemein	15
6.3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	15
6.3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
6.3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17

7	Relevanzprüfung	18
8	Konfliktanalyse	19
8.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-richtlinie (VRL)	19
8.2	Artbezogene Wirkungsprognose	21
8.2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	21
8.2.2	Bodenbrüter	25
9	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände	29
9.1	Vermeidungsmaßnahmen	29
9.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	31
10	Zusammenfassung	32
11	Quellenverzeichnis	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene europäische Brutvogelarten	19
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebietes (rot, unmaßstäblich)	13
--------------	---	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten
Anlage 2	Brutvogel-Kartierbericht zum Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“

Abkürzungen

BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
RL D	Rote Liste Deutschland
RL SN	Rote Liste Sachsen
UNB	untere Naturschutzbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bad Brambacher Mineralquellen GmbH & Co. Betriebs KG (BBMQ) plant die Erweiterung ihres bestehenden Firmengeländes durch den Neubau einer Logistikhalle sowie die Generierung logistischer Freiflächen. Des Weiteren soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich des bestehenden Betriebsgeländes sowie neue Mitarbeiterstellplätze auf der dem Produktionsstandort gegenüberliegenden Straßenseite errichtet werden.

Die Umsetzung des Vorhabens erfordert die Aufstellung eines kommunalen Bebauungsplans, dessen Geltungsbereich eine Fläche von ca. 13 ha umfasst.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Arten verursachen, die gemäß der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) (VRL) geschützt sind. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird für das Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. In dieser wird untersucht, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG infolge des Vorhabens für die betreffenden Arten einschlägig sind. Die Ergebnisse der saP werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

Die saP dient als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden zur Genehmigung des Vorhabens und ggf. zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Absatz 1, Satz 2 BNatSchG.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Vorgaben des BNatSchG und europäischer Richtlinien

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) verankert.

Auf nationaler Ebene finden sich die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz in den §§ 4 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Diese gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten**, die **europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführten Arten zu prüfen. Solange eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht vorliegt, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, nicht vorgesehen.

Im Rahmen der saP wird untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind. Die Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) werden wie folgt gefasst:

Es ist verboten

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungs- und Verletzungsverbot**).
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Lebensstätten**).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schutz der Pflanzenarten**) [BNatSchG].

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die synonym als "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures bzw. FCS-Maßnahmen, favourable conservation status) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 BNatSchG.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG ist die Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzunehmen:

Im Einzelfall (zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) können Ausnahmen erteilt werden.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG:

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2.2 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gemäß Guidance document der EU [EU 21] dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/ Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt von Nachkommenschaft, Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05). Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat.

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU [EU 21] Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore fallen hingegen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG [WITT 13], [TRAU 06]. Eine Ausnahme bilden Nahrungsstätten, die durch einen unmittelbaren funktionalen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte dieser erst ihre Qualität verleihen und der Erfolg der Aufzucht unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängt [WITT 13].

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden.

Lokale Population einer Art

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich am Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, herausgegeben durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG 25].

Untersucht werden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, soweit diese von den Vorhabenwirkungen betroffen sein könnten. Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht betrachtet, da eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht existiert.

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Folgenden kurz dargestellt:

- Darstellung des Vorhabens mit seinen Wirkfaktoren und Wirkungen in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten
- Relevanzprüfung (Abschichtung von Arten, die vorhabenbedingt nicht betroffen sein können),
- Bestandsaufnahme (Erhebung Bestandssituation relevanter Arten bzw. Potenzialanalyse),
- Betroffenheitsanalyse (Art-für-Art-Betrachtung für gefährdete Arten und Arten mit spezifischen Lebensraumansprüchen, gruppenweise Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten) → Prüfung, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einschlägig sind,
- ggf. Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme genehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Im Rahmen eines Scoping-Termins am 29.10.2024 [UNB 24] wurde von der Unteren Naturschutzbehörde konkretisiert, dass sich der zu erstellende Artenschutzfachbeitrag ausschließlich auf Brutvögel, im vorliegenden Fall vor allem Bodenbrüter des Offenlandes, zu beziehen braucht.

4 Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen

Als Datengrundlage dienten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich faunistische Erfassungen zu Brutvögeln, im Speziellen Bodenbrüter des Offenlandes [GUB 25]. Weitere Vogelarten, die im Rahmen der Erfassung gesichtet oder verhört wurden, fließen ebenfalls in die Datengrundlage ein. Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind in einem Kartierbericht zusammengefasst, welcher als Anlage 2 beiliegt.

Am 05.03.2025 fand eine Ortsbegehung statt, um einen Überblick über die aktuellen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet zu gewinnen.

5 Vorprüfung

Alle artenschutzrechtlich relevanten Arten, die im Zuge der Brutvogel-Kartierung im Geltungsbereich sowie im direkten Umfeld nachgewiesen wurden, gehen in die Relevanzprüfung ein (siehe Kapitel 7).

In einer Vorprüfung in tabellarischer Form werden die Arten abgeschichtet, deren Habitatstrukturen durch das Vorhaben nicht berührt werden (z. B. waldbewohnende Vogelarten) bzw. deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Für diese Arten wird keine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

6 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

6.1 Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Oberen Vogtland innerhalb der Gemeinde Bad Brambach. Naturräumlich zählt das Gebiet zu den Mittelgebirgen des Sächsischen Berglandes und ist Teil der Mittelgebirgsschwelle. Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans und hat eine Größe von ca. 13 ha. Es wird umgrenzt von der B92 und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen, der K 7846 und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden, Wirtschaftsgrünflächen im Osten sowie einem ausgedehnten Waldgebiet im Norden.

Die Geländehöhe im Plangebiet beträgt flächendeckend ca. 600 m ü. NHN. Hohlraumgebiete, Gebiete mit Grubenbauen unter Bergaufsicht und geotechnische Sperrgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden [GeoSN].

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums sind in Abbildung 1 dargestellt.

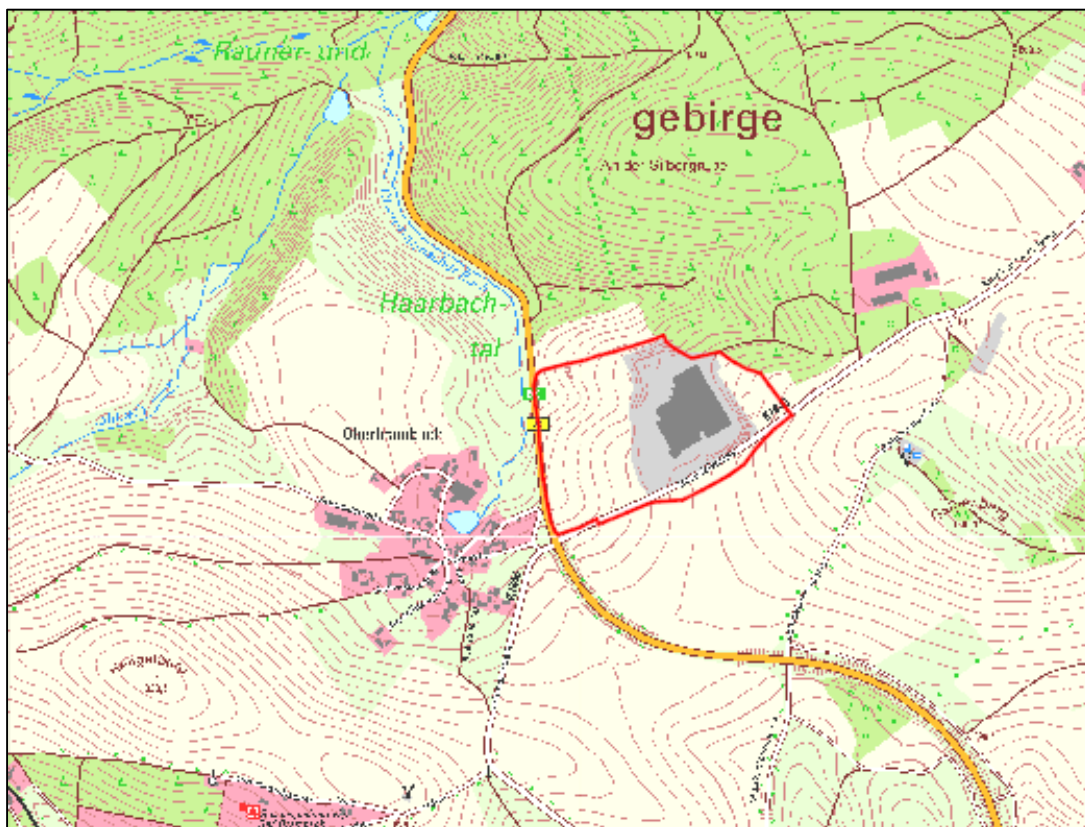


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot, unmaßstäblich)
 Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte, M 1 : 10 000 (DTK 10) Farbe
 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Die Fläche zum Neubau der Logistikhalle wird derzeit bereits gewerblich genutzt. Hier befindet sich eine Lagerfläche und die Mitarbeiterstellplätze der Bad Brambacher Mineralquelle GmbH & Co. KG. Auf den Flächen zur Errichtung der neuen Lagerfläche befindet sich aktuell Grünland, während die geplante Photovoltaikanlage und die neuen Mitarbeiterstellplätze auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.

Das Plangebiet wurde bisher noch nicht im FNP festgesetzt.

Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland (ERZ1) und wird vom Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ (c 35) umspannt.

Das Waldgebiet nördlich des Plangebietes wird dem Vogelschutzgebiet „Elstergebirge“ (5640-451) zugeordnet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Ca. 200 m westlich liegt das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Raunerbach- und Haarbachtal“ (5639-302). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Biosphärenreservate, Flächennaturdenkmale sowie besonders geschützte bzw. schutzbedürftige Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt. Das Plangebiet tangiert jedoch die Zone III des westlich der B 92 gelegenen Heilquellenschutzgebietes „Bad Brambach – Bad Elster“. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

6.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Bad Brambacher Mineralquellen GmbH & Co. Betriebs KG plant die Erstellung eines kommunalen Bebauungsplanes. Geplant ist die Errichtung bzw. Einordnung von:

- 3.020 m² Lagerhalle,
- 845 m² Anbau Ladestraße,
- ca. 2.050 m² Lagerfläche,
- 4.800 m² Stellplätzen,
- ca. 20.000 m² Photovoltaikflächen

Für den Bau der neuen Lagerhalle und zur Ermöglichung des Staplerverkehrs ist eine Geländeanpassung auf das Niveau der Bestandshallen erforderlich. Auch der neue Lagerplatz bedarf einer Abtragung des Bestandsgefälles. Die Neigung der Lagerfläche wird auf 2% festgelegt. Die neuen Mitarbeiterstellplätze sollen auf den Flurstücken 273/2 und 289/2 errichtet werden, welche derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die PV-Anlage wird mit entsprechendem Sicherheitsabstand zur Bundesstraße westlich des bestehenden Betriebsgeländes auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet und soll in zwei Ausbaustufen erfolgen.

Der im Zuge des Vorhabens bedingte Eingriff in Natur und Landschaft soll durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Hierfür sind Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1a BauGB von ca. 4.807 m² festgesetzt, so dass ein Gebrauch externer Ausgleichsflächen nicht erforderlich wird.

6.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

6.3.1 Allgemein

Im Folgenden werden die Wirkprozesse und Beeinträchtigungen benannt, die sich aus dem Vorhaben ergeben. Es wird allgemein zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Baubedingte Wirkungen werden durch das Baufeld und den Baubetrieb hervorgerufen und haben meist temporären Charakter. Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen von einem Bauwerk aus und haben dauerhaften Charakter. Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren zu nennen, die durch den Betrieb einer Anlage entstehen.

6.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauarbeiten kann es zu einer temporären Beanspruchung von Flächen zur Errichtung von Baustraßen und Baufeldern kommen. Die Flächen werden jedoch nach Bauende rekultiviert und stehen somit wieder als Lebensräume zur Verfügung.

Eine Fällung bzw. Schädigung schützenswerter Einzelgehölze, darunter Höhlen- und Spaltenbäume mit potenziellen Habitatstrukturen für verschiedene Artengruppen, kann, besonders im Bereich des angrenzenden Waldgebietes nördlich des Betriebsgeländes, nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um Gehölze, welche in einem durch die B 92 und K 7846 vorbelasteten Bereich stehen.

Individuenverluste

Im Vorhabengebiet befinden sich Gehölze, Acker- und Grünlandflächen. Durch die Baufeldfreimachung werden Offenlandflächen beräumt und voraussichtlich kleinflächig (Feld-)Gehölze entfernt. Somit kann es zu einem Individuenverlust von wenig mobilen geschützten Arten kommen (z. B. Nestlinge von Boden- und Freibrütern). Außerdem kann es zur Zerstörung von besetzten Nestern kommen. Weiterhin sind Kollisionen zwischen Baufahrzeugen und Individuen nicht auszuschließen.

Lärmemissionen

Durch den Baustellenbetrieb zur Baufeldfreimachung wird es zu temporären Beunruhigungen durch Lärm kommen. Von den bestehenden Straßen geht bereits eine Vorbelastung aus. Die Beeinträchtigungen wirken vorwiegend im Baustellenbereich und sind zeitlich begrenzt. Lärmemissionen könnten dazu führen, dass lärmempfindliche Tierarten den betroffenen Bereich vorübergehend meiden. Lärmquellen sind die zum Bau benötigten Maschinen und Geräte. Eine besondere Häufung solcher Störungen, insbesondere wenn sie unregelmäßig oder in den Abend- und Morgenstunden stattfinden, kann dazu beitragen, dass empfindliche Tierarten ihren angestammten Lebensraum verlassen und abwandern.

Visuelle Störreize

Visuelle Störreize werden insbesondere durch den Baubetrieb, d. h. durch Fahrzeugbewegungen, Lichtemissionen sowie am Bau beteiligte Personen hervorgerufen und können zu Beeinträchtigungen von angrenzenden Tierlebensräumen, insbesondere von empfindlichen Arten führen. Diese sind jedoch zeitlich und lokal auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf empfindliche Tierarten zu erwarten sind.

Erschütterungen

Baubedingt wird es durch die Baufeldfreimachung zu Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch zeitlich und lokal auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf empfindliche Tierarten zu erwarten sind.

Schadstoff- und Staubimmissionen

Baubedingt wird es zu erhöhten Staub- und Schadstoffemissionen durch die Abgase der eingesetzten Verbrennungsmotoren kommen. Diese werden jedoch in der offenen Landschaft rasch verdünnt und stellen daher keine Belastung für Tier- und Pflanzenarten dar. Zudem sind die Auswirkungen zeitlich begrenzt und bleiben auf das unmittelbare Umfeld des Baugeländes beschränkt. Schadstoffemissionen durch Schmier- oder Kraftstoffaustritte sind lediglich bei Havarien oder Defekten an den eingesetzten Maschinen und Geräten möglich. Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften sind die Belastungen als sehr gering anzunehmen, so dass nicht von relevanten Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten auszugehen ist.

6.3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben werden dauerhaft Flächen in Anspruch genommen, die Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen. Es erfolgt eine Überbauung (Anlage von Solarmodulen) und Versiegelung (Stellplätze, Lagerflächen) von Flächen, wodurch die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet z.T. vollständig überprägt werden. Eine Fällung bzw. Schädigung schützenswerter Einzelgehölze mit Höhlen und Spalten, die als potenzielle Habitate für verschiedene Artengruppen fungieren, kann, besonders im Bereich des angrenzenden Waldgebietes nördlich des Betriebsgeländes, nicht ausgeschlossen werden. Die vom Verlust betroffenen Biotope liegen in einem durch die B 92 und K 7846 bereits vorbelasteten Bereich (Lärm, Eintrag von Reifenabrieb, Stäuben, Streusalz), sodass keine hochwertigen Lebensräume betroffen sind. Die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland im Zuge der Errichtung der PV-Anlage führt zu einer Aufwertung der Fläche für z. Bsp. Kleinsäuger, Insekten und Spinnen. Dies wiederum steigert, wenn auch nur kleinräumig, die Bedeutung der Fläche für Predatoren wie z. Bsp. insektenfressende Vögel. Zudem führt die Bepflanzung einer zuvor intensiv genutzten Grünlandfläche mit einheimischen Vogelschutz- und Vogelnährgehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe zu einer Aufwertung des Lebensraums und schafft ideale Voraussetzungen zur Erhöhung der Biodiversität.

Zerschneidungseffekte (Barrierewirkung)

Zerschneidungseffekte durch Einzäunung der PV-Anlage und damit verbundene nennenswerte Auswirkungen auf Großsäuger wie z. Bsp. Wolf, Fuchs oder Reh sind aufgrund der Kleinräumigkeit nicht zu erwarten.

Lichtemissionen (Blendwirkung)

Durch die Aufstellung einer PV-Anlage kann es zu Lichtimmissionen (Blendwirkungen) in die nähere Umgebung und damit zu Beeinträchtigungen von angrenzenden Tierlebensräumen, insbesondere von empfindlichen Arten, kommen. Zudem können PV-Anlagen, insbesondere für Vögel und Insekten, mit Wasserflächen verwechselt werden. Die Irritations- und Blendwirkungen können jedoch durch eine optimierte Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung weitestgehend vermieden

werden. Aufgrund der eher kleinflächigen PV-Anlage ist somit nicht von relevanten Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten auszugehen.

(Teil-) Verschattung

Durch die Module der PV-Anlage kann es, je nach Aufstellung dieser, zu einer (Teil-) Verschattung der darunter liegenden Bodenbereiche kommen, was zu veränderten Lebensraumbedingungen bis hin zu Lebensraumverlusten führen kann. Aufgrund der Kleinräumigkeit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion nicht in dem Maße zu erwarten, dass diese relevante Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten haben werden.

6.3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Mögliche Störwirkungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der erweiterten Lagerflächen und -hallen sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Die Geräuschemissionen werden sich im Vergleich zur Bestandssituation nicht signifikant erhöhen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fauna zu erwarten sind.

Wärmeemissionen

Ein durch die PV-Anlage verursachter „Wärmeinsel-Effekt“, der zu einer Erwärmung der umliegenden Gebiete und dadurch möglicherweise zur Beeinflussung der Lebensraumfunktionen führt [Barron-Gafford et al], ist aufgrund der überschaubaren flächenhaften Ausdehnung der PV-Anlage nicht zu erwarten. Zudem befinden sich im Umkreis großflächige Offenlandbereiche, welche als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und einen ausgleichenden Effekt auf eine mögliche Wärmeproduktion ausüben würden.

7 Relevanzprüfung

Entsprechend dem „Prüfschema Artenschutz“ des LfULG [LfULG 25] erfolgt im Rahmen einer Relevanzprüfung zunächst die Abschichtung europarechtlich geschützter Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die deshalb keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien:

- 1 Art entsprechend der Roten Liste Sachsen ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend,
- 2 Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen,
- 3 erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen),
- 4 Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Relevanzprüfung umfasst im vorliegenden Fall nur das 3. und 4. Kriterium, das für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten abgeprüft wird. In Abstimmung mit der UNB [UNB 24] betrifft dies nur Brutvögel nach Art. 1 der VRL.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Anlage 1 tabellarisch dargestellt.

8 Konfliktanalyse

8.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Im Rahmen der Brutvogel-Kartierung wurden insgesamt 32 Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen, darunter 29 Brutvögel und drei Nahrungsgäste [GUB 25]. Unter den 29 Brutvogelnachweisen treten 6 Vogelarten auf, die auf dem Boden oder nah am Boden brüten. Tabelle 1 fasst die im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten zusammen.

Tabelle 1: Im Untersuchungsraum nachgewiesene europäische Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL SN	BNat SchG	VS-RL	Status	Brutpaare/Reviere	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§		B	2	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§		B	2	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§		B	2	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§		B	1 - 2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§		B	3	
Buntspecht	<i>Dendrochops major</i>	*	*	§		B	1	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	§		B	2	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	§		B	4 - 6	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia corvirostra</i>	*	*	§		B	1	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V	§		B	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	§		B	1	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§		B	2	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	§		B	1	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§		B	2	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	§		B	2 - 3	
Kleiber	<i>Sitta euopaea</i>	*	*	§		B	1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§		B	3	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§		NG	-	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	§		B	2	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§		B	2	
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	§		NG	-	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL SN	BNat SchG	VS- RL	Status	Brutpaare/ Reviere	Bemerkung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§		B	2	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§§	X	BV	(1)	Ggf. sich überschneidende Reviere
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§		B	2	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	§		B	2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§		B	2	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	§		B	1	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§§		NG	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	§		B	1	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	V	§		B	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§		B	1	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§		B	2	

Legende:**RL SN / D**

1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet

R = extrem selten
 V = Vorwarnliste
 * = ungefährdet

VRL Anh. I

X = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

BNatSchG

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Status

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger

Fett gedruckt

Art wird einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen

Grau hinterlegt

Art brütet auf dem Boden oder nah am Boden

Die Überflieger und Nahrungsgäste wurden bei der Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1) abgeschichtet, da diese durch das Vorhaben nicht bis gering beeinflusst werden bzw. ausreichend Ausweichhabitate zur Nahrungssuche in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung stehen.

Zudem wurden all jene Brutvogelarten abgeschichtet, deren Nisthabitate vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass für 6 Vogelarten Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich sind. Hierbei handelt es sich um Bodenbrüter bzw. Brutvögel, die ihre Nester nah am Boden errichten. 5 Vogelarten zählen zu den häufigen Brutvogelarten Sachsens [LfULG 24] und sind allgemein planungsrelevant eingestufte Vogelarten, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte jeweils nach Ende der Brutzeit erlischt. Sie werden bei der Prüfung in Gilden zusammengefasst betrachtet. Die Feldlerche hat eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung [LfULG 24] und wird einzeln einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

8.2 Artbezogene Wirkungsprognose

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung für die relevanten Vogelarten nach Art. 1 der VRL anhand von Formblättern durchgeführt.

8.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Vorhabenträger Gemeinde Bad Brambach	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen V		<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> – Nutzung von möglichst großräumig offenen, gehölzarmen Fluren mit niedriger, zu Beginn der Brutzeit vom Vogel überschaubarer Vegetation, in Sachsen vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen, Bergbaufolgeflächen in frühen Sukzessionsstadien (vor Aufkommen dichten Gehölzbewuchses), Magerrasen und Heideflächen auf ehemaligen und aktuellen Truppenübungsplätzen, – im Agrarraum ist die Lebensraumeignung stark von der nutzungsbedingten Vegetationsdynamik und -struktur abhängig, – die Feldlerche bevorzugt deutlich Höhenrücken und Kuppen gegenüber Senken und Talzügen, – geringe Siedlungsdichten findet man im Wald- und Siedlungsrandbereich bzw. bei Verlust des offenen Charakters der Landschaft durch hohe Einzelstrukturen (Bäume, Baumreihen, Häuser, technische Anlagen) [STEFF 13], – Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet ab Ende Januar bis Anfang März, – Nester in Bodenmulden mit kurzer und lückiger Vegetation, – Brutzeit von April bis August mit Schwerpunkt Mitte April bis Ende Juli, – zwei Jahresbruten, vielfach auch Ersatzbruten (hohes Störungspotenzial Agrarraum), – im September beginnt der Wegzug in die Überwinterungsgebiete mit Höhepunkt im Oktober [STEFF 13]. 		
Empfindlichkeiten		
<ul style="list-style-type: none"> – Sukzessive Entwertung von Lebensräumen sowie Gefährdung von Bruten im Zuge der Intensivierung, Chemisierung und Technisierung der Landwirtschaft, 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Vorhabenträger Gemeinde Bad Brambach	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> – Prädation durch Raubsäuger, – Lebensraumverluste wegen zunehmender Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Flächenversiegelung [STEFF 13] 		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In ganz Deutschland verbreitet, Populationsgröße 1.200.000 bis 1.850.000 Brutpaare. [VSB 19]		Verbreitung in Sachsen Brutvogel im gesamten Gebiet, aber Rodungsinseln im Westerzgebirge (z. B. Klingenthal, Hammerbrücke, Eibenstock) nicht mehr bzw. nur noch spärlich besiedelt. Populationsgröße 80.000-160.000 Brutpaare. [STEFF 13]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Während der artenschutzfachlichen Kartierung wurde die Feldlerche auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich des Betriebsgeländes sowie südlich der Sprudelstraße angetroffen. Eine Brut der Art innerhalb des UG wird als wahrscheinlich eingestuft [GUB 25].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 1 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 3 V _{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern 4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Baufeldberäumung auf allen Offenlandflächen erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten. Es sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird. Die Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern unterliegen der regelmäßigen Kontrolle und Begleitung der Ökologischen Baubegleitung.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Gemeinde Bad Brambach	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vögel haben keine festen Flugrouten (wie z. B. Fledermäuse). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Vögel durch die Vorbelastung der B 92 und K 7846 in einem artspezifischen Abstand zur Straße ansiedeln. Insofern kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Lebensrisiko, insbesondere durch Kollision, ausgeschlossen werden.</p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>3 V_{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern</p> <p>4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten (z. B. durch regelmäßiges Kurzhalten aufkommender Vegetation wird eine Ansiedlung im Umfeld verhindert). Der Erfolg dieser Maßnahme wird durch die Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Vorhabenträger Gemeinde Bad Brambach	Betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
3 V _{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern	1 A _{CEF} Langfristige Anlage von Feldlerchenfenstern und Blühstreifen	
4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit dem zeitnahen Baubeginn nach der Baufeldfreimachung kann eine Besiedelung vermieden werden. Da die Feldlerche jedes Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Durch das Vorhaben gehen ca. 2,4 ha Ackerfläche verloren, welche ein mögliches Bruthabitat für die Feldlerche bietet. Daher werden langfristig im Umfeld, außerhalb der bau- und betriebsbedingt gestörten Bereiche, vier Feldlerchenfenster angelegt. Damit werden die Habitatbedingungen im Umfeld verbessert und die Feldlerchenpopulation nachhaltig aufrechterhalten.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 		

8.2.2 Bodenbrüter

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Vorhabenträger Gemeinde Bad Brambach	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen: V (Fitis)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die häufig vorkommenden „Allerweltsarten“ sind der Gilde der Bodenbrüter zuzuordnen. Sie haben nur geringe artspezifische Empfindlichkeiten.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland In Deutschland weit verbreitet und häufig vorkommend. [VSB 19]		Verbreitung in Sachsen In Sachsen weit verbreitet und häufig vorkommend. [STEFF 13]
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Die Arten wurden als mögliche Brutvögel ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung [LfULG 24] im Planungsraum nachgewiesen [GUB 25]. Ihre Erfassung erfolgte halbquantitativ, d.h. sie wurden zwar gesichtet bzw. verhört und in die Gesamtartenliste aufgenommen, jedoch nicht räumlich verortet [GUB 25].		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Vorhabenträger Gemeinde Bad Brambach	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
1 V _{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten 3 V _{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern 4 V _{AFB} Ökologische Baubegleitung		
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Baufeldberäumung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten. Es sind in keinem Fall Eier oder Nestlinge vorhanden, so dass die baubedingte Tötung von Individuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern grundsätzlich vermieden wird. Die Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern unterliegen der regelmäßigen Kontrolle und Begleitung der ökologischen Baubegleitung.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vögel haben keine festen Flugrouten (wie z. B. Fledermäuse). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Vögel durch die Vorbelastung der B 92 und K 7846 in einem artspezifischen Abstand zur Straße ansiedeln. Insofern kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Lebensrisiko, insbesondere durch Kollision, ausgeschlossen werden.</p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Vorhabenträger Gemeinde Bad Brambach	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
<p>1 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>3 V_{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern</p> <p>4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit. Die Bauarbeiten werden auf die im Vorfeld beräumten Flächen beschränkt. Nach der Baufeldberäumung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten (z. B. durch regelmäßiges Kurzhalten aufkommender Vegetation wird eine Ansiedlung im Umfeld verhindert). Der Erfolg dieser Maßnahme wird durch die Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>1 V_{AFB} Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten</p> <p>3 V_{AFB} Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern</p> <p>4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Herstellung der Baufreiheit mit Beräumung der Vegetation wird außerhalb der Brutzeit umgesetzt. Mit dem zeitnahen Baubeginn nach Baufeldfreimachung kann eine Besiedlung vermieden werden. Da die Bodenbrüter jedes Jahr neue Nester errichten und der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Brutperiode erlischt, sind in dieser Zeit keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“	Vorhabenträger Gemeinde Bad Brambach	Betroffene Art <u>Bodenbrüter</u> Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigen oder Zerstören der Standorte (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) <i>nur Pflanzen</i>		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		
<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		

9 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kommt die Aufgabe zu, vorhabenbedingte Wirkungen auf artenschutzrechtlich zu betrachtenden Tierarten zu vermeiden bzw. so zu vermindern, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Für das Vorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

1 V_{AFB} **Baufeldfreimachung und Durchführung notwendiger Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten**

Um eine Beeinträchtigung der Vogelarten im Bereich des Baufeldes so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden die notwendigen Baumfällmaßnahmen, Gehölzrückschnitte und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt. Durch diese zeitliche Begrenzung können Verluste der Avifauna (Eier, Jungvögel) vermieden werden.

2 V_{AFB} **Kontrolle der zu fällenden Bäume auf genutzte Höhlen- und Spaltenquartiere**

Im Herbst, vor Beginn der Holzungsmaßnahmen, wird durch eine fachkundige Person geprüft, ob die zur Fällung ausgewiesenen (Feld-)Gehölze eine potenzieller Quartiereignung aufweisen und tatsächlich als Quartiere genutzt werden. Des Weiteren wird kontrolliert, ob im Bereich des Baufeldes Gehölze mit Höhlen und Spalten betroffen sind. Die tatsächliche Nutzung potenzieller Quartiere wird mittels endoskopischer Kontrolle überprüft. Werden dabei besetzte Höhlen/Spalten festgestellt, sind diese so zu verschließen, dass ein Ausfliegen möglich ist, ein Einflug jedoch verhindert wird. Dieser sogenannte Einwege-Ausgang kann z. B. mittels einer Folie, die über die Einflugöffnung gespannt wird und nach unten offenbleibt, ausgeführt werden. Nachweislich nicht besetzte Höhlen- und Spaltenbäume werden unmittelbar nach der Kontrolle mit geeignetem Material (z. B. Schaumstoffpfropfen) verschlossen. Damit können Individuenverluste mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Sollte ein Verschluss nicht umsetzbar sein, ist die Fällung von einer fachkundigen Person zu begleiten, die ggf. im Zuge der Fällung aufgefundene Fledermäuse birgt und in geeignete Ersatzquartiere umsetzt. Insgesamt können damit Individuenverluste mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3 V_{AFB} **Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern**

Im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich des Vorhabengebietes) wurden bodenbrütende Arten kartiert. Um einem Besatz der für die Bebauung vorgesehenen Freiflächen vorzubeugen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: Um eine direkte Beeinträchtigung von Niststandorten im Bereich der Baustelleneinrichtung und Zuwegung bzw. eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeldbereich der geplanten Baumaßnahmen zu vermeiden, werden die Baufeldberäumung auf den Acker- und Grünlandflächen außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt. Nach der Baufeldberäumung und

Freigabe durch die ökologische Baubegleitung wird möglichst zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen. Wenn dies nicht möglich ist, wird der Baubereich für Bodenbrüter unattraktiv gestaltet bzw. erhalten (z. B. durch regelmäßiges Kurzhalten aufkommender Vegetation). Die Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern unterliegen der regelmäßigen Kontrolle und Begleitung der ökologischen Baubegleitung (4 V_{AFB}).

4 V_{AFB} Ökologische Baubegleitung

Für das Vorhaben ist die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Die Ökologische Baubegleitung kontrolliert die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Werden während des Bauablaufes Hinweis auf zusätzlich erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgestellt, werden diese bewertet und das weitere Vorgehen mit der Gemeinde Bad Brambach und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Die durchgeführten Kontrollen und Abstimmungen werden dokumentiert.

9.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

1 A_{CEF} Langfristige Anlage von Feldlerchenfenstern und Blühstreifen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Feldlerchen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich des Betriebsgeländes sowie südlich der Sprudelstraße nachgewiesen. Auf Grund der Flächeninanspruchnahme von Agrarfläche, welche für Feldlerchen ein mögliches Bruthabitat bietet, wobei die Lebensraumeignung stark von der nutzungsbedingten Vegetationsdynamik und -struktur abhängt, wird zur nachhaltigen Erhaltung der Feldlerchenpopulation empfohlen, langfristig im Umfeld mindestens 4 Feldlerchenfenster (2 pro Hektar, je 20 m²) in Winterweizen anzulegen [LANUK]. Die Anlage erfolgt durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine, nicht durch Herbizideinsatz. Die Fenster sollten auf offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont in einem Abstand von mind. 50 m (besser 100 m) zu Baumreihen, Gebäuden, Hochspannungsleitungen und Straßen sowie mind. 25 m Abstand zum Feldrand und Fahrgassen im Acker angelegt werden [Cimiotti et al], [LfU 20]. Eine jährliche Rotation der Flächen im Schlag unter Einhaltung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen ist möglich.

Zusätzlich angelegte Ackerblühstreifen bzw. blühende Ackerraine dienen als Nahrungs- und Lebensraum und beeinflussen die Feldlerchenfenster positiv. Zur Einsaat kommt eine standorttypische Saatmischung regionaler Herkunft (niedrigwüchsige Arten) mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zum Einsatz [LfU 20]. Für die festgelegten 4 Feldlerchenfenster sind Blühstreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 800 m² vorgesehen. Die Streifenbreite sollte mind. 10 m betragen. Der Abstand der Blühstreifen zu vertikalen Strukturen (u.a. Gehölzen und Waldrändern) sollte mind. 50 m, die Entfernung zwischen Blühstreifen und Lerchenfenster max. 100-150 m betragen.

Bei Umsetzung der benannten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind keine kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) notwendig.

10 Zusammenfassung

Die Bad Brambacher Mineralquellen GmbH & Co. Betriebs KG (BBMQ) plant die Erweiterung ihres bestehenden Firmengeländes durch den Neubau einer Logistikhalle sowie die Generierung logistischer Freiflächen. Des Weiteren soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich des bestehenden Betriebsgeländes sowie neue Mitarbeiterstellplätze auf der dem Produktionsstandort gegenüberliegenden Straßenseite errichtet werden. Das Vorhaben erfordert einen kommunalen Bebauungsplan, wobei das Plangebiet eine Fläche von ca. 13 ha umfasst.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Arten verursachen, die gemäß der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) (VRL) geschützt sind.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde primär untersucht, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG infolge des Vorhabens für europäische Brutvögel einschlägig sind.

Dazu wurden die im Umfeld des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten einer Relevanzprüfung unterzogen. Die nach der Abschichtung verbliebenen relevanten Vogelarten wurden hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zutreffen.

11 Quellenverzeichnis

- [ASB] Artensteckbriefe: Informationen zu Tierarten, <https://www.artensteckbrief.de>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025
- [Barron-Gafford et al] The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures; publiziert 2016 in Scientific Reports 6
- [BArtSchV] Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- [BauGB] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- [BfN] Bundesamt für Naturschutz
Daten zu Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, abrufbar unter <https://www.bfn.de/arten>, zuletzt aufgerufen am 01.07.2025
- [32. BImSchV] 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Geräte- und Maschinenlärmverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
- [BMVBS 10] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung (Hrsg.)
Stand: Juli 2010
- [BNatSchG] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- [Cimiotti et al] Cimiotti, D., Hötker, Dr. H., Schöne, F. (2011): Abschlussbericht Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“
- [EU 21] EU-Kommission (2021): Originalversion EU-Leitfaden Artenschutz - Guidance - Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006, deutsche Fassung: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG; endgültige Fassung, Dezember 2021
- [GUB 25] Kartierbericht Brutvögel zum Bebauungsplan „Erweiterung Mineralquelle an der Sprudelstraße“, 19.08.2025

- [FFH-RL] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABI. L 206, S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/ 17/ EU des Rates vom 13. Mai 2013
- [GeoSN] Landesamt für Geobasisinformationen Sachsen (GeoSN), digitale Karten des Geoportal Sachsenatlas, abrufbar unter <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html>, zuletzt aufgerufen am 04.06.2025
- [LANUK] Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ vom 02.07.2013, zuletzt fortgeschrieben 2021; abrufbar unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe/voegel>
- [LfU 20] Landesamt für Umweltschutz Bayern (2020): saP-Arbeitshilfe - Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Vortrag auf dem Online-Seminar der ANL „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ am 24.11.2020
- [LfULG 07] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Vogelschutz und Landwirtschaft, Leitfaden für die landwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen; August 2007
- [LfULG 17] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand: 12.05.2017), abrufbar unter <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025
- [LfULG 24] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.3 (Stand: 09.04.2024), abrufbar unter <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, zuletzt aufgerufen am 05.06.2025
- [LfULG 25] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Sachsen, abrufbar unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, zuletzt abgerufen am 04.06.2025
- [SächsNatSchG] Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 [SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
- [STEFF 13] Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & J. Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen. – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden

- [TRAU 06] Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten, in: Naturschutz in Recht und Praxis (2006) Heft 1
- [UNB 24] Protokoll #03: Anlaufbesprechung zur Erstellung des B-Plans/ Scoping- Termin vom 29.10.2024
- [VRL] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 20/7 vom 26.01.2010
- [WITT 13] de Witt, S., Geismann, M.
Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. Ein Leitfaden für die Praxis zum Bundesnaturschutzgesetz. 2. umfassend überarbeitete Auflage. 2013, Alert-Verlag